

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

### **I.**

§ 2 (Steuerfreiheit) erhält folgende Fassung:

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen,
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden.
10. Hunden, die von ausländischen diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden

### **II.**

Die Änderung tritt zum 01.05.2012 in Kraft.

Freyung, den 18.04.2012

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister